

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006 (REACH) Bearbeitungsdatum 8.2.2019
Gemäß Verordnung (EU) 2015/ 830 Ausgabedatum : 8.2.2019

Abschnitt 1 : Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator Kelterlack weiss Kelterlack rot
Handelsname / Bezeichnung Kelterlack grün Kelterlack hell /Bottichlack transparent

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen:

Farbe / Lack

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Lieferant (Hersteller/ Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/ Händler)

Ziegler GmbH
Eisenbahnstr. 17
74831 Gundelsheim

Telefon 06269 45095
Telefax 06269 45097
E mail info@raumausstattung-ziegler.de

Auskunft gebender Bereich :

Labor

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer 06269 45095

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt

Abschnitt 2 : Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 12782/ 2008 (CLP)

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung () EG) Nr, 1272/ 2008 (CLP)

Flam Liq. 2/ H225 Entzündbare Flüssigkeiten Flüssigkeit und Dampf leicht
Entzündbar

Eye Irrit 2/ H 319 Schwere Augenschädigung/-reizung:
Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitsdatenblatt Kelterlack Seite 2

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Gefahrenpiktogramme



Gefahr

Gefahrenhinweise

H 225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündlich

H 319 Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise

P 101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P 102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P 210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P370 + P378 Bei Brand: Trockenlöschpulver oder Sand zum Löschen verwenden.

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen

Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Keine Daten verfügbar

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor

Abschnitt 3 : Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung Pigmentierter Spirituslack

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

EG-Nr.	REACH-Nr.	
CAS-Nr.	Bezeichnung	Gew.-%
INDEX-Nr.	Einstufung: // Bemerkung	
200-578-6	01-2119457610-43	
64-17-5	Ethanol	20 – 25
603-002-00-5	Eye Irrit. 2 H319 / Flam. Liq. 2 H225	
200-751-6	01-2119484630-38	
71-36-3	n-Butanol	2 - 3
603-004-00-6	Eye Dam.1 H318/ Flam.Liq 3 H 226	

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufung siehe unter Abschnitt 16

Abschnitt 4 : Erst Hilfe Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erst Hilfe Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Einatmen

Betroffene an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffene ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

Abschnitt 6 : Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13), Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften(siehe Abschnitt 7 und 8) beachten

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen und zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern , Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren- kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Weitere Angaben

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung . Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren – kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den „Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)“ entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Sicherheitsdatenblatt Kelterlack Seite 5

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5°C und 30°C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern;; 3 Entzündbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte

Bariumsulfat

EG-Nr 231-784-4 / CAS-Nr. 7727-43-7

DFG, MAK, Langzeitwert: 0,3 mg/m³

Bemerkung: (alveolengängige Fraktion)

DFG, MAK Langzeitwert: 4 mg/m³

Bemerkung: (einatembare Fraktion)

Ethanol

Index-Nr. 603-002-00-5 / EG-Nr. 200-578-6 / CAS-Nr. 64-17-5

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 960 mg/m³; 500 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 1920 mg/m³; 1000 ppm

n- Butanol

Index-Nr. 603-004-00-6

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 310 mg/m³ ; 100 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert : 310 mg/m³ ; 100 ppm

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung: Spitzenbegrenzung

DNEL :

Titandioxid

EG-Nr. 236-675-5 / CAS-Nr. 13463-67-7

DNEL Langzeit inhalativ (lokal) Arbeitnehmern: 10 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 700

Ethanol

INDEX-Nr. 603-002-00-5/ EG Nr. 200-578-6 / CAS-Nr. 64-17-5

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 343 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 1900 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 950 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 87 mg/kg

Sicherheitsdatenblatt Kelterlack weiß Seite 6

DNEL Langzeit dermal(systemisch), Verbraucher: 206 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucheer: 950 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 114 mg/m³

n-Butanol

INDEX-Nr. 603-004-00-6 EG-Nr. 200-751-6 / CAS- Nr. 71-36-3

DNEL Langzeit dermal. Verbraucher, chronisch 3,125 mg/kg KG/Tag

DNEL inhalativ Mensch, ,Verbraucher, chronisch 55,36 mg/ m³

DNEL oral, Mensch, Verbraucher, chronisch 1.562 mg/kg

DNEL inhalativ lokal, Verbraucher, 155 mg/m³

DNEL inhalativ, Arbeitnehmer lokal 310 mg/m³

PNEC:

Titandioxid

EG-Nr. 236-675-5 / CAS-Nr. 13463-67-7

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,127 mg/ l

PNEC Gewässer, Meerwasser: 1 mg/ l

PNEC Gewässer, perodische Freisetzung: 0,61 mg/l

PNEC Sediment, Süßwasser: 1000mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 100 mg/kg

PNEC Boden: 100 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 100 mg/ l

Ethanol

INDEX-Nr. 603-002-00-5 / EG-Nr. 200-578-6 / CAS-Nr. 64-17-5

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,96 mg/l

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,79 mg/l

PNEC Sediment, Süßwasser: 3,6 mg/ kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 2,9 mg/kg

PNEC Boden : 0,63 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 580 mg/l

PNEC Sekundärvergiftung: 0,72 mg/ kg

n-Butanol

INDEX-Nr.603-004-ö00-6/eg-Nr:200-751-6 / CAS-Nr. 714-36-3

PNEC Wasser, 2,25 mg/ l

PNEC Süßwasser 0,082 mg/l

PNEC Meerwasser 0.008 mg/l

PNEC Kläranlage(STP) 2.476 mg/l

PNEC Süßwassersediment 0,324 mg/ kg

PNEC Meeressediment 0.032 mg/ kg

PNEC Boden 0,017 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Diese kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden.Falls dies nicht ausreicht um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Sicherheitsdatenblatt Kelterlack Seite 7

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutz mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Empfohlene Atemschutzfabrikate : An nicht ausreichend belüfteten Arbeitsplätzen und bei Spritzverfahren Atemschutz erforderlich. Empfohlen werden Frischluftmaske oder für kurzzeitige Arbeiten Kombinationsfilter A2-P2.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer)

➤ 480 min

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374.

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser(Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand:	flüssig
Aussehen :	flüssig
Farbe :	siehe Verpackung / Etikett
Geruch :	nach Lösemittel
Geruchsschwelle:	keine Daten verfügbar
pH-Wert bei 20°C	keine Angaben
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	-114°C (Quelle: Ethanol)
Siedebeginn und Siedebereich:	78°C (Quelle: Ethanol)
Flammpunkt:	12°C Methode: EN ISO 1523

Sicherheitsdatenblatt Kelterlack Seite 8

Verdampfungsgeschwindigkeit:	keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit, Abbrandzeit(s):	keine Daten verfügbar
Obere/untere Entzündbarkeit- oder Explosionsgrenzen:	
Untere Explosionsgrenze :	3,5 Vol% Methode: Literaturwert Quelle: Ethanol
Obere Explosionsgrenze :	15 Vol% Methode: Literaturwert Quelle: Ethanol
Dampfdruck bei 20°C	57 mbar
Dampfdichte:	keine Daten verfügbar
Relative Dichte :	
Dichte bei 20°C	1,47 g/cm ³ Methode: 53217
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20°C:	teilweise löslich
9.1. Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	siehe Abschnitt 12
Selbstentzündungstemperatur:	425°C Quelle: Ethanol
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Viskosität bei 23°C	80 s 4 mm Methode: DIN 53211
Viskosität, kinematisch bei 20°C	> 20,5 mm ² /s
Explosive Eigenschaften:	keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften:	keine Daten verfügbar
9.2. Sonstige Angaben	
Festkörpergehalt(%) :	> 71 %
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	29 %
Wasser:	0%

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.
weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

Sicherheitsdatenblatt Kelterlack Seite 9

Abschnitt 11 : Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. Angaben zur toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Kopal, Manila

Oral, LD50 Ratte : 5000 mg/kg

Titandioxid

Oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

Inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 6,8 mg/l (4h)

Ethanol

Oral, LD50, Ratte: 10470 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Maus : > 20 mg/l (4h)

n-Butanol

ist nicht als akut toxisch(dermal) einzustufen

oral, LD50, Ratte 2292 mg/kg

dermal, LD50 Kaninchen, 3430 mg/kg

inhalativ: Dampf, LC 50 Ratte, > 17,76 mg/l (4h)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Sensibilisierung der Atemwege/ Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen(krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/ beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheits-Schäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerz, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Sicherheitsdatenblatt Kelterlack Seite 10

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1 A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung(EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Titandioxid

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss(Regenbogenforelle): > 100 mg/l (96h)

Daphnientoxizität, LC50, Daphnia magna:> 100 mg/l (48h)

Algtoxizität, EC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 16 mg/l (72h)

Ethanol

Fischtoxizität, LC50, Leuciscus idus(Goldorfe): 8140 mg/l (96h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: > 10000mg/l (48h)

Algtoxizität, EC50, Chlorella vulgaris: 275 mg/l (72h)

n-Butanol

(Akute) aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Fischtoxizität LC50, Pimephales promelas, 1376 mg/l (96h)

Daphna magna, EC50 1328 mg/l (48h)

Alge, ErC50, 225 mg/l (96h)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Angaben vor

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Angaben liegen keine vor

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB –Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädlichen Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung/Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Sicherheitsdatenblatt Kelterlack Seite 11

Vorschlagliste für Abfallschlüssel/ Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

08111* Farb-und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Sachgerechte Entsorgung/ Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID): FARBE

Seeschifftransport (IMDG) : PAINT

Lufttransport (ICAO-TI / IATA –DGR) : Paint

14.3. Transportgefahrenklassen

3

14.4. Verpackungsgruppe

Landtransport (ADR/RID) : III

Für Gebinde > 450 Liter : II

Seeschifftransport (IMDG) : III

Für Gebinde > 30 Liter : II

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): III

Für Gebinde > 30 Liter: II

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) Keine Daten verfügbar

Meeresschadstoff Keine Daten verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern.

Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Fall eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. Hinweise zum sicheren Umgang:

siehe Abschnitte 6 – 8

Weitere Angaben

Landtransport(ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode E

Für Gebinde > 450 Liter: D/E

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr F-E, S-E

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß

IBC-Code

Nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt Kelterlack Seite 12

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits-und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch **EU Vorschriften**

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung oder Gefahren schwerer Unfälle mit Gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie)

Kategorie: P5c Entzündbare Flüssigkeiten

Menge 1 : 5000 t / Menge 2 50000 t

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

1 schwach wassergefährdend (gemäß AwSV)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Technische Anleitung Luft (TA – Luft)

TA- Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h

oder

Massenkonzentration : 50 mg/ m³

nicht überschritten werden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten

BGR 192 Benutzung Augen-und Gesichtsschutz

BGR 195 Einsatz von Schutzhandschuhen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
CAS-Nr.		
200-578-6	Ethanol	01-2119457610-43
64-17-5		
200-751-6	n-Butanol	01-2119484630-38
71-36-3		

Sicherheitsdatenblatt Kelterlack Seite 13

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3

Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung
Flam. Liq.2/ H 225	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeiten und Dampf leicht Entzündbar
Flam. Liq.3/ H 226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar
STOT SE 3/ H 336	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
STOT SE3/ H 335	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen
Skin Irrit. 2/H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen
Eye Dam. 1/H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden
Skin Sens.1A/H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung
(EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Flam.Liq 2	entzündbare Flüssigkeiten	Auf der Basis von Prüfdaten
Eye Irrit 2	Schwere Augenschäden/reizung	Berechnungsmethode

Sicherheitsdatenblatt Kelterlack Seite 14

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und /oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen:

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Weitere Angaben:

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem im Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unsers Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.